

VERGABERECHT: VERLÄNGERUNG DER SCHWELLENWERTEVERORDNUNG

VERLÄNGERUNG DER SCHWELLENWERTEVERORDNUNG BGBl II 2016/250, AUSGEGEBEN AM 13.9.2016

Die Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die Schwellenwerteverordnung 2012 (BGBl II 2012/95) geändert wird, wird ein weiteres Mal um zwei Jahre verlängert. Sie tritt somit erst mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Damit können auch weiterhin Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 100.000,- im Rahmen der Direktvergabe unmittelbar an geeignete Unternehmen vergeben werden.

Eine Übersicht über die derzeit geltenden Schwellenwerte finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.



Sebastian Oberzaucher
Partner
sebastian.oberzaucher@wolftheiss.com
T: +43 1 51510 5352



Manfred Essletzbichler
Partner
manfred.essletzbichler@wolftheiss.com
T: +43 1 51510 5350

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice.

Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with your usual WOLF THEISS contact or with:

Wolf Theiss
Schubertring 6
AT – 1010 Vienna

www.wolftheiss.com

KLASSISCHE ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER				
BAUAUFTRÄGE	EUR	≥	5.225.000	Offenes Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung Nicht offenes Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung Verhandlungsverfahren mit EU-weiter Bekanntmachung*
	EUR	<	5.225.000	Offenes Verfahren mit nationaler Bekanntmachung Nicht offenes Verfahren mit nationaler Bekanntmachung Verhandlungsverfahren mit nationaler Bekanntmachung*
	EUR	<	1.000.000	Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung Verhandlungsverfahren mit nationaler Bekanntmachung
	EUR	<	500.000	Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung
	EUR	<	100.000	Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung
				Direktvergabe
LIEFER- UND PRIORITÄRE DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE	EUR	≥	209.000	Offenes Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung
			135.000	Nicht offenes Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung Verhandlungsverfahren mit EU-weiter Bekanntmachung*
	EUR	<	209.000	Offenes Verfahren mit nationaler Bekanntmachung
			135.000	Nicht offenes Verfahren mit nationaler Bekanntmachung Verhandlungsverfahren mit nationaler Bekanntmachung*
	EUR	<	104.500	Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung mit einem Bieter bei geistigen Dienstleistungen, wenn wirtschaftlicher Wettbewerb auf Grund der Verfahrenskosten unvertretbar ist
			**67.500	
	EUR	<	130.000	Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung
	EUR	<	100.000	Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung gem § 38 Abs 2 Z 2 Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung gem § 37 Z 2 Direktvergabe
NICHT PRIORITÄRE DIENSTLEISTUNG S-AUFTRÄGE	keine Grenze			Verfahren mit angemessenem Grad von Öffentlichkeit mit mehreren Unternehmen, soweit dies aufgrund von Wert oder Gegenstand des Auftrags erforderlich ist
	EUR	<	104.500	Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung mit einem Bieter bei geistigen Dienstleistungen, wenn wirtschaftlicher Wettbewerb auf Grund der Verfahrenskosten unvertretbar ist
			**67.500	
	EUR	<	100.000	Direktvergabe

* Gilt nur unter den Voraussetzungen für die Wahl des Verhandlungsverfahrens gemäß § 28 Abs 1 BVergG

** Gilt nur für Zentrale öffentliche Auftraggeber gemäß Anhang V BVergG (Bundeskanzleramt, Bundesministerien, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m. b. H., Bundesanstalt für Verkehr, Bundesbeschaffung Ges. m. b. H., Bundesrechenzentrum Ges. m. b. H.); bei Lieferaufträgen die im Bereich des Bundesministeriums "für Landesverteidigung und Sport" vergeben werden, gilt dies nur für Aufträge betreffend Waren, die in Anhang VI genannt sind.

*** Gilt nur unter den Voraussetzungen für die Wahl des Verhandlungsverfahrens gemäß § 29 Abs 1 BVergG (Lieferaufträge) bzw § 30 Abs 1 BVergG (Dienstleistungsaufträge).

SEKTORENAUFTRAGGEBER

BAUAUFTRÄGE	EUR	≥	5.225.000	Offenes Verfahren mit EU-weitem vorherigen Aufruf zum Wettbewerb
				Nicht offenes Verfahren mit EU-weitem vorherigen Aufruf zum Wettbewerb
				Verhandlungsverfahren mit EU-weitem vorherigen Aufruf zum Wettbewerb
				Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb****
	EUR	<	5.225.000	Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren, jeweils mit angemessenem Grad von Öffentlichkeit, soweit dies aufgrund von Wert oder Gegenstand des Auftrags erforderlich ist
	EUR	<	500.000	Direktvergabe nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb
LIEFER- UND PRIORITÄRE DIENSTLEISTUNGS- AUFTRÄGE	EUR	<	100.000	Direktvergabe
	EUR	≥	418.000	Offenes Verfahren mit EU-weitem vorherigen Aufruf zum Wettbewerb
				Nicht offenes Verfahren mit EU-weitem vorherigen Aufruf zum Wettbewerb
				Verhandlungsverfahren mit EU-weitem vorherigen Aufruf zum Wettbewerb
				Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb****
	EUR	<	418.000	Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren, jeweils mit angemessenem Grad von Öffentlichkeit, soweit dies aufgrund von Wert oder Gegenstand des Auftrags erforderlich ist
NICHT PRIORITÄRE DIENSTLEISTUNGS- GS-AUFTRÄGE	EUR	<	200.000	Direktvergabe nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb
	EUR	<	100.000	Direktvergabe
	keine Grenze			Verfahren mit angemessenem Grad von Öffentlichkeit mit mehreren Unternehmern, soweit dies aufgrund von Wert oder Gegenstand des Auftrags erforderlich ist
	EUR	<	100.000	Direktvergabe
	EUR	<	209.000	Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung mit einem Bieter bei geistigen Dienstleistungen, wenn wirtschaftlicher Wettbewerb auf Grund der Verfahrenskosten unvertretbar ist

**** Gilt nur unter den Voraussetzungen für die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb gemäß § 195 BVergG

ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER im Bereich Verteidigung/Sicherheit					
BAUAUFTRÄGE	EUR	≥	5.225.000	Nicht offenes Verfahren mit vorheriger (EU-weiter) Bekanntmachung Verhandlungsverfahren mit vorheriger (EU-weiter) Bekanntmachung Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung*	
	EUR	<	5.225.000	Verfahren gemäß § 30 BVergGVS (angemessener Grad von Öffentlichkeit, mehrere Unternehmen, soweit dies aufgrund von Wert oder Gegenstand des Auftrags erforderlich ist) + Bekanntmachung gemäß Anhang VIII in Österreich und in sonstigen Medien	
	EUR	<	500.000	Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung	
	EUR	≤	200.000	Verfahren gemäß § 30 BVergGVS (keine Bekanntmachung erforderlich)	
	EUR	<	75.000	Direktvergabe	
	LIEFER- UND PRIORITÄRE DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE	EUR	≥	418.000	Nicht offenes Verfahren mit vorheriger (EU-weiter) Bekanntmachung Verhandlungsverfahren mit vorheriger (EU-weiter) Bekanntmachung Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung*
		EUR	<	418.000	Verfahren gemäß § 30 BVergGVS + Bekanntmachung gemäß Anhang VIII in Österreich und in sonstigen Medien
				Nicht offenes Verfahren mit nationaler Bekanntmachung Verhandlungsverfahren mit nationaler Bekanntmachung**	
EUR		≤	200.000	Verfahren gemäß § 30 BVergGVS (keine Bekanntmachung erforderlich)	
EUR		<	200.000	Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer bei geistigen Dienstleistungen, wenn wirtschaftlicher Wettbewerb auf Grund der Verfahrenskosten unvertretbar ist	
EUR		<	75.000	Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung, nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	
				Direktvergabe	
NICHT PRIORITÄRE DIENSTLEISTUNG S-AUFTRÄGE		keine Grenze			Verfahren mit angemessenem Grad von Öffentlichkeit mit mehreren Unternehmen, soweit dies aufgrund von Wert oder Gegenstand des Auftrags erforderlich ist
		EUR	<	75.000	Direktvergabe

* Gilt nur unter den Voraussetzungen für die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung gemäß § 25 BVergGVS